

Verkaufsbedingungen der Franz Raab Kabelwerk GmbH

Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von unserem Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Käufers gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen mitverarbeiteten Ware. Die verarbeitete Ware dient uns zur Sicherheit in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware.

Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – unbearbeitet, be- oder verarbeitet – werden bereits jetzt die daraus für den Käufer unserer Ware entstehenden Forderungen an uns zur Sicherheit in Höhe des Fakturenwertes der veräußerten Ware abgetreten. Bei Be- und Verarbeitung unserer Ware mit anderen uns nicht gehörenden Waren gilt die Abtretung nur in Höhe des beteiligten Warenwertes unserer Vorbehaltsware nach unserer Faktura im Verhältnis zu den übrigen eingesetzten Waren anderer.

Zahlungen innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto. In 30 Tagen netto ohne Abzug. Nach 30 Tagen ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz des Diskontüberleitungsgesetzes (DÜG) gegenüber Verbrauchern in Rechnung zu stellen, gegenüber Unternehmern einen Verzugszins in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des DÜG.

Erfüllungsort und Gerichtsort Weißenburg sind für beide Teile vereinbart. Etwaige Mängel und Beanstandungen sind sofort, spätestens aber innerhalb 10 Tagen, nach Versand der Ware mitzuteilen. Bestellung gilt als Einverständnis mit obigen Bedingungen, und diese gelten stillschweigend auch für spätere Geschäfte.

Anderslautende Einkauf- und Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Materialschwierigkeiten sind bestimmend für unsere Liefermöglichkeiten. Sollten einzelne Bestimmungen der Verkaufsbedingungen teilweise oder insgesamt unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der teilweise unwirksamen, gesamt unwirksamen bzw. undurchführbaren Klauseln vereinbaren die Parteien eine Bestimmung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am Nächsten kommt. Sollten die Parteien sich auf eine solche Bestimmung nicht einigen können, so tritt an die Stelle der teilweisen unwirksamen, gesamt unwirksamen bzw. undurchführbaren Klausel diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der teilweise unwirksamen, gesamt unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am Nächsten kommt.